

## Kammergericht

Az.: 8 W 21/24

21 O 132/24 LG Berlin II



## Beschluss

In Sachen

**Jüdische Stimme für einen gerechten Frieden in Nahost – EJJP Deutschland e.V.**, vertreten durch den Vorstand Wieland Hoban und Hadas Leonov, c/o Internationale Liga für Menschenrechte, Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin  
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Ahmed Abed**, Schönstedtstraße 7, 12043 Berlin, Gz.: A 762/24

gegen

**Landesbank Berlin AG**, vertreten durch den Vorstand Michael Jänichen, Hans Jürgen Kulartz, Nancy Pläßmann, und Dr. Evers, Johannes, Niederlassung Sparkasse Berlin, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Noerr PartGmbB Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer**, Charlottenstraße 57, 10117 Berlin, Gz.: : B-0419-2024

hat das Kammergericht - 8. Zivilsenat - durch die Richterin am Amtsgericht Yun als Einzelrichterin am 06.05.2024 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Berlin II vom 08.04.2024 – 21 O 132/24 – aufgehoben und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, das bei der Antragsgegnerin unterhaltene Vereinskonto bei der Sparkasse Berlin, Nr. 0190587636, bis zum 31.12.2024 uneingeschränkt weiterzuführen und zu entsperren.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
4. Der Beschwerdewert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes von der Antragsgegnerin die uneingeschränkte Weiternutzung seines Girokontos.

Der Antragsteller ist ein eingetragener Verein, die Antragsgegnerin ist die Sparkasse Berlin. Der Antragsteller führt seit dem 23.11.2016 ein Girokonto als Vereinskonto bei der Antragsgegnerin. Für das Girokonto wurde das Online-Banking eingerichtet.

Mit Schreiben vom 22.03.2024 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller unter Fristsetzung bis zum 05.04.2024 auf, Unterlagen einzureichen, und teilte zugleich mit, dass das Girokonto gegen jegliche Verfügungen gesperrt worden sei.

Das Landgericht hat die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dahingehend, dass dem Antragsteller sein Girokonto uneingeschränkt weiter nutzbar gemacht werde, mit Beschluss vom 21.08.2023 zurückgewiesen. Zur Begründung hat die 21. Zivilkammer ausgeführt, dass ein Verfügungsgrund nicht bestehe. Es sei nicht erkennbar, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Konto um das einzige Konto des Antragstellers handele. Außerdem würden Spendeneingänge weiterhin gebucht, Daueraufträge seien nicht betroffen, andere Einschränkungen habe der Antragsteller nicht genügend dargelegt.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers, welcher das Landgericht mit Beschluss vom 25.04.2024 nicht abgeholfen hat. Das Landgericht hat zur Begründung ausgeführt, dass weiterhin keine Existenzbedrohung erkennbar sei und dass der Antragsteller jedenfalls online Spendenaufrufe auf ein belgisches Konto tätige, das ihm wohl zugerechnet werde.

Zur Begründung seiner sofortigen Beschwerde führt der Antragsteller unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung vom 24.04.2024 (Anlage Ast05) aus, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Konto um das einzige Konto des Antragstellers handele. Ausweislich der Umsatzübersicht vom 01./02.04.2024 (Anlage AG10) sei zudem erkennbar, dass alle Vorgänge – also

auch die Spendeneinnahmen – gesperrt worden seien. Die Sperrung sei erst recht nicht über die Ziff. 9. 2. der Bedingungen für das Online-Banking gerechtfertigt. Auch lägen keine wichtigen Gründe für eine außerordentliche, fristlose Kündigung des Kontos vor. Die Kündigung vom 08.04.2024 sei ferner nicht wirksam zugegangen, weil die Empfängerin (Michal Kaiser-Livne) aus dem Vorstand längst ausgeschieden und nicht mehr empfangsberechtigt gewesen sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Begründung zur sofortigen Beschwerde mit Schriftsatz vom 24.04.2024 (Bl. 43 ff. der landgerichtlichen Akte) Bezug genommen.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer beantragt,

die Antragsgegnerin wird unter Aufhebung des Beschlusses vom 08.04.2024 (Az. 21 O 132/24) verpflichtet, das bei der Antragsgegnerin unterhaltene Vereinskonto bei der Sparkasse Berlin, Nr. 0190587636, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache uneingeschränkt weiterzuführen und zu entsperren.

Die Antragsgegnerin meint, eine Entsperrung und Weiternutzung des Kontos sei nicht anzuordnen. Die Sperrung sei über die Ziff. 9.2. der Bedingungen für das Online-Banking rechtmäßig vorgenommen worden. Es liege auch ein wichtiger Grund für eine außerordentliche, fristlose Kündigung vor, die am 08.04.2024 ausgesprochen worden sei. Denn die Vertretungsverhältnisse des Antragstellers seien unklar, da sein online angegebener Vorstand mit dem bei der Antragsgegnerin angegebenen Vorstand und dem im Vereinsregister angegebenen Vorstand nicht übereinstimme. Die Antragsgegnerin sei auch wegen § 154 Abs. 3 Abgabenordnung und § 10 Abs. 9 Geldwäschegesetz dazu verpflichtet, das Konto zu sperren. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Schriftsätze vom 04.04.2024 (Bl. 13 ff. der landgerichtlichen Akte) und vom 03.05.2024 (Bl. 7 ff. d. A.) Bezug genommen.

## II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 Abs. 1 und 2 ZPO zulässig.

Sie ist ferner begründet. Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gem. §§ 935, 940 ZPO hat in der Sache Erfolg.

### 1.

Der Antragsteller hat einen Verfügungsanspruch dahingehend, dass ihm das streitgegenständliche Vereinskonto bis zum 31.12.2024 nutzbar gemacht wird.

Die Antragsgegnerin hat – bei der gebotenen summarischen Prüfung im Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz – seit dem 22.03.2024 das Girokonto des Antragstellers zu Unrecht gegen jede Verfügung gesperrt (a); die mit Schreiben vom 08.04.2024 erklärte fristlose, hilfsweise ordentliche Kündigung durch die Antragsgegnerin haben nach der hier gebotenen summarischen Prüfung keinen Bestand (b).

a)

Die Antragsgegnerin hat zu Unrecht das Girokonto des Antragstellers seit dem 22.03.2024 gegen jede Verfügung gesperrt. Anders als die 21. Zivilkammer des Landgerichts in ihrem Beschluss vom 08.04.2024 meint, ist das Girokonto gegen jede Ein- und Auszahlung gesperrt, sodass auch keine Spenden mehr verbucht werden können. Wie sich aus der Umsatzübersicht vom 02.04.2024 (Anlage AG 10, Bl. 34 d. landgerichtlichen Akte (LA)) ergibt, wurden eingegangene (Spenden-)Beiträge zurück an die Einzahlenden überwiesen.

aa) Eine rechtliche Grundlage für eine Sperrung des Girokontos gegen jegliche Verfügungen lag in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht vor. Dort ist zu einer etwaigen Sperrung eines Kontos keinerlei Regelung getroffen worden, sondern lediglich im Hinblick auf das ordentliche und fristlose Kündigungsrecht gem. Nr. 26 Kündigungsrecht der AGB.

bb) Soweit die Antragsgegnerin die Ziff. 9.2. der Bedingungen für das Online-Banking heranzieht, wonach der Zugang zum Online-Banking gesperrt werden kann, wenn ein wichtiger Grund zur Kündigung des Online-Banking-Vertrags vorliegt, ist diese Regelung bereits nicht dazu geeignet, neben dem Zugang zum Online-Banking auch das Girokonto an sich gegen jegliche Verfügungen zu sperren. Die Sperrung des Girokontos ist darin schlichtweg nicht geregelt worden.

cc) Eine berechtigte Kontosperrung ergibt sich auch nicht aus dem § 154 Abs. 3 Abgabenordnung (AO). Darin ist zwar geregelt, dass bei Verstoß gegen § 154 Abs. 1 AO Guthaben, Wertsachen und der Inhalt eines Schließfachs nur mit Zustimmung des für die Einkommen- und Körperschaftssteuer des Verfügungsberechtigten zuständigen Finanzamtes herausgegeben werden darf. § 154 Abs. 1 AO regelt, dass niemand auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen Dritten ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen Wertsachen (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten) in Verwahrung geben oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen darf. Ein solcher Verstoß ist hier jedoch nicht festzustellen. Zwar ist richtig, dass zwischen dem tatsächlichen Vorstand und dem im Vereinsregister eingetragenen Vorstand eine Diskrepanz vorliegt. Dies ist jedoch eine temporäre Unstimmigkeit, die mangels Aktualisierung des

Registers vorliegt. Diesen Umstand hat der Antragsteller nachvollziehbar in seiner Beschwerdebegründung dargetan. Der Vorstand des Antragstellers bestand laut Vereinsregister und nach Information der Antragsgegnerin seit 2022 aus den Personen Lilian Sommerfeld, Wieland Hoban und Hadas Leonov. Ein entsprechender Vereinsregisterauszug vom 27.03.2024 wurde vorgelegt (Anlage Ast03, Bl. 7 d. LA.). Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 23.04.2024 dargelegt, dass seit der Wahl der Mitgliederversammlung am 09.12.2023 anstelle von Lilian Sommerfeld ein neues Vorstandsmitglied namens Eliana Ben-David gewählt wurde. Er hat auch dargelegt, dass die Änderungsanmeldung durch das Vereinsregister derzeit bearbeitet werde, und dass die Legitimation des neuen Vorstandsmitglieds aufgrund der Kontosperrung derzeit noch nicht durchgeführt werden konnte. Soweit die Antragsgegnerin darüber hinaus meint, entgegen der Angaben sei online ein Vorstand von mehr als drei Personen verzeichnet, hat der Antragsteller auch diesen Umstand nachvollziehbar aufgeklärt. Die Vereinssatzung hinsichtlich der Regelung des Vorstands (§ 8 der Satzung) mag zwar auslegungsbedürftig sein. Sie ist jedoch auslegbar. Danach besteht gem. § 8 Abs. 1 der Satzung der Vorstand aus mindestens drei Personen, wobei gem. § 8 Abs. 3 der Vorstand nach § 26 BGB, mithin der vertretungsberechtigte Vorstand, „aus dem/der Vorsitzenden, Schatzmeister/in und Schriftführer/in“ bestehen soll und wobei jedes Vorstandsmitglied (nach § 26 BGB) den Verein einzeln vertritt. Unklarheiten entstehen hierdurch nicht.

dd) Das Girokonto ist auch nicht gem. § 10 Abs. 9 Geldwäschegesetz (GWG) zu sperren. Danach darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden und darf auch keine Transaktion durchgeführt werden, wenn der Verpflichtete nicht in der Lage ist, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zu erfüllen. Anders als die Antragsgegnerin meint, war der Antragsteller jedoch in der Lage sich selbst und die für ihn auftretenden Personen zu identifizieren und deren Berechtigung nachzuweisen. Es besteht zwischen den als Vorstand im Vereinsregister gelisteten Personen und den der Antragsgegnerin mitgeteilten Personen Identität. Zusätzlich hat der Antragsteller auf die Änderung hingewiesen, den Bearbeitungsstand offengelegt und die Gründe für die fehlende Legitimation des neuen Vorstandsmitglieds aufgezeigt. Da die Informationen über den Vorstand eines Vereins vom Vereinsregister an das Transparenzregister erfolgt (§ 20a GWG), ist die Diskrepanz auch bezüglich des Transparenzregisters nachvollziehbar. Auch wenn durch die Antragsgegnerin eine Unstimmigkeitsmeldung gem. § 23a GWG an das Transparenzregister erfolgt sein sollte, ergibt sich hieraus nicht automatisch eine Sperrpflicht gem. § 10 Abs. 9 GWG, insbesondere wenn gerade wie hier, die Registereintragung nur wegen noch nicht erfolgter Aktualisierung abweicht (vgl. Herzog/Seehafer, 5. Aufl. 2023, GwG § 23a Rn. 15).

b)

Die Anordnung der einstweiligen Verfügung ist auch nicht deshalb unmöglich, weil die Antragsgegnerin bereits mit Schreiben vom 08.04.2024 fristlos, hilfsweise zum 10.06.2024 ordentlich, den Girovertrag gekündigt hat.

aa) Die Wirksamkeit der Kündigung scheidet zwar nicht an der Zustellung, die aufgrund der durch den Antragsteller angegebenen c/o Adresse richtig gewesen ist.

bb) Die durch die Antragsgegnerin vorgetragene Gründe sind jedoch nicht ausreichend, um einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung nach Nr. 26 Abs. 2 S. 1 AGB darzustellen, „aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann“ (Anlage AG 02, Bl. 11 d. A.). Ein wichtiger Grund wird in den AGB regelbeispielhaft aufgelistet und bezieht sich auf Fälle, in denen die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit gefährdet wird.

(1) Ein solch wichtiger Grund liegt nicht in der derzeitigen Diskrepanz zwischen dem gewählten Vorstand des Antragstellers und dem Vorstand, der bei der Antragsgegnerin noch angegeben war, und auch nicht wegen der Diskrepanz zu dem Vorstand, der im Vereinsregister aufgeführt ist. Eine temporäre Diskrepanz zwischen gewähltem und eingetragenen Vorstand entsteht regelmäßig in Vereinsangelegenheiten, da die Eintragung in das Vereinsregister nicht sofort erfolgt, sondern mehrere Wochen in Anspruch nimmt. Dass temporäre Diskrepanzen möglich sind und durchaus vorkommen, ergibt sich auch aus der Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse der AGB, worin es unter Abs. 1 heißt: „Bekanntgabe: Der Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Sparkasse bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt.“ Wie bereits oben schon erläutert, ergeben sich hieraus schließlich auch keine Sperr- oder Beendigungspflichten der Antragsgegnerin aus der Abgabenordnung oder dem GWG.

(2) Auch bezieht sich die Antragsgegnerin als wichtigen Kündigungsgrund zu Unrecht auf ihre Zweifel an der Gemeinnützigkeit des Antragstellers, weil dieser sich auf seiner online Homepage auf eine veraltete Norm beziehe. Die Antragsgegnerin folgert daraus, dass der Antragsteller möglicherweise über eine anerkannte Gemeinnützigkeit täuschen würde, und zieht ein eigenes Haftungsrisiko für sich gegenüber Spendern, die potenziell ihre Spenden zurückverlangen könnten. Außerdem meint sie, der Antragsteller könne sich dadurch zu Unrecht die Körperschaftssteuer-

befreiung erschlichen haben. Doch auch daraus ergibt sich kein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung des Kontos. Jedenfalls ist nicht dargelegt, in welchem Zusammenhang die Antragsgegnerin als Bank den Spendern gegenüber unverschuldet für etwaige ggf. fehlerhaft eingemommene Spenden haften soll. Ebenfalls ist nicht dargelegt, weshalb ein Verdacht darüber, der Antragsteller möge die Körperschaftssteuer hinterziehen, dahin führen soll, dass der Bank daher die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht mehr zugemutet werden kann.

cc) Aus denselben Gründen ist ein für die ordentliche Kündigung des Girokontos erforderlicher sachgerechter Grund gem. Nr. 26 Abs. 1 der AGB nicht ersichtlich. Die Unstimmigkeiten sind nach derzeitiger Sachlage aufgeklärt und temporären Charakters. Die Zweifel an der Gemeinnützigkeit des Antragstellers ist allenfalls aufklärungsbedürftig und ggf. meldepflichtig, jedoch kein sachgerechter Grund für eine Kündigung des Girokontos.

dd) Soweit die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 03.05.2024 nunmehr ausführt, dass eine Fortführung der Geschäftsbeziehung mit dem Antragsteller deshalb nicht mehr zugemutet werden kann, weil der Antragsteller im Zuge der Kontosperrung und –kündigung öffentliche Protestaktionen durchgeführt und damit das Ansehen und den Ruf der Antragsgegnerin geschädigt habe, dringt sie mit diesem Vorgehen nicht durch.

In diesem Verhalten liegt kein wichtiger Grund für eine außerordentliche, fristlose Kündigung. Zwar kann die Unzumutbarkeit auch aus dem persönlichen Verhalten des Kunden im Umgang mit der beklagten Bank folgen, soweit dieses die Grenzen sachlicher Kritik in einem Maße verletzt, die eine Aufnahme von Vertragsbeziehungen unter Abwägung der gegenseitigen Interessen unzumutbar machen würde (LG Berlin, Urteil vom 24. April 2003 – 21 S 1/03 –, Rn. 5, juris). Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Beklagte sich im Hinblick auf ihre öffentlich-rechtliche Bindung härterer Kritik in der Sache stellen muss, als dies bei einem privaten Kreditinstitut der Fall ist (LG Berlin, Urteil vom 24. April 2003 – 21 S 1/03 –, Rn. 6, juris).

Dem Verhalten des Antragstellers ist die plötzliche und ohne Ankündigung erfolgte Kontosperrung vorangegangen mit der Aufforderung eine umfassende Mitgliederliste vorzulegen. Als Begründung nannte die Antragsgegnerin auch in diesem Verfahren, dass dadurch ausgeschlossen werden solle, dass einzelne Mitglieder der Antragstellerin auf der EU-Terroristenliste stehen (Schriftsatz vom 04.04.2024, Bl. 30 d. LA). Ferner wurde in demselben Schriftsatz darauf hingewiesen, dass „auch eine etwaige Verbindung der Antragstellerin zu dem seit 2023 in Deutschland verbotenen Netzwerk Samidoun und eine etwaige verharmlosende Haltung gegenüber der Terrororganisation Hamas Aspekte [seien], die in das Maß der Sorgfaltspflichten der §§ 10 ff GWG einfließen kön-

nen“. Dass aufgrund dieser Zusammenhänge ein kritischer Protest des Antragstellers folgt, in welchem dieser darstellt, mit welchen gesellschaftlichen Mechanismen er sich selbst konfrontiert sieht, führt nicht zur Annahme, dass hier unsachliche Kritik geübt worden ist.

2.

Der Antragsteller hat auch einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht. Der Erlass der einstweiligen Verfügung ist - auch unter Berücksichtigung der besonders engen Voraussetzungen einer die Hauptsache vorwegnehmenden Leistungsverfügung (s. etwa BGH, Beschluss vom 11.10.2017 - I ZB 96/16 = NJW 2018, 1317, zit. nach juris, Rn. 34 f.; BeckOK ZPO/Mayer, 51. Ed. 01.12.2023, ZPO § 938 Rn. 14, 18; MüKoZPO, Drescher, 6. Aufl. 2020, § 938, Rn. 8 ff.; Musielak/Voit/Huber, 20. Aufl. 2023, ZPO § 938, Rn. 4) - zur Abwendung wesentlicher Nachteile des Antragstellers notwendig. Eine Leistungsverfügung ist dann zulässig, wenn der Antragssteller so dringend auf die sofortige Erfüllung angewiesen ist und ansonsten so erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleiden würde, dass ihm ein Zuwarten oder eine Verweisung auf die spätere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht zumutbar ist. Eine existenzielle Notlage ist keine Voraussetzung (LG Stuttgart, Beschluss vom 14. März 2023 – 31 O 43/23 KfH, juris, Rn. 46).

Es liegt bereits in der Natur der Sache, dass der Antragsteller, wenn er auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigungen klagen müsste, in der Zwischenzeit durch die Nichtfortführung des Girokontos erhebliche Nachteile erleiden würde, die bereits darin bestehen, dass er am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht mehr teilnehmen könnte. Die Tatsache des Nichtunterhaltenkönnens eines Girokontos stellt angesichts der heutigen Bedeutung von bargeldlosen Zahlungsabwicklungen, insbesondere für einen auf Spendengelder angewiesenen Verein, unzweifelhaft eine wesentliche Benachteiligung dar, durch welche die Handlungsfähigkeit des Vereins weitreichend eingeschränkt wird (vgl. auch LG Leipzig, Urteil vom 06.10.2000 – 08 O 7375/00, juris, Rn. 54 – 57). Auch hat der Antragsteller unter Vorlage von vier verschiedenen E-Mail Korrespondenzen hinreichend glaubhaft gemacht, dass ihm derzeit die Kontoeröffnung bei anderen Banken ebenfalls verwehrt bleibt. Es ist dabei unschädlich, dass hier lediglich vier weitere Banken angeschrieben worden sind. Nachdem der Palästina Kongress unstreitig am 12.04.2024 durch die Polizei aufgelöst worden ist, welcher durch den Antragsteller organisiert wurde, liegt die Vermutung nicht fern, dass derzeit eine Kontoeröffnung für den Antragsteller erschweren Bedingungen unterliegen dürfte.

Dass der Antragsteller selbst noch weitere Konten unterhält, hat die Antragsgegnerin auch nicht in erheblicher Weise behauptet. Soweit sie sich auf den Spendenauftrag des Antragstellers für die

Finanzierung des Palästina Kongresses bezieht, ist deutlich erkennbar, dass der Begünstigte der Spenden eine andere Organisation, nämlich „Democracy in Europe Movement 2025 AISBL“ ist. Dass dieses Konto durch den Antragsteller unterhalten werde, wurde bereits bestritten. Anhaltspunkte, dass trotz eines anderen Begünstigten/Kontoinhabers der Antragsteller derjenige sein soll, der dieses Konto unterhalten soll, liegen nicht vor bzw. wurden nicht vorgetragen.

3.

Um die Hauptsache im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens nicht unzulässig vorwegzunehmen, war die Verfügung zeitlich zu beschränken, wobei dem Gericht ein Zeitraum bis zum Jahresende als ausreichend erscheint, eine neue Kontoverbindung bei einem anderen Geld- oder Kreditinstitut einzugehen oder eine erstinstanzliche Entscheidung hinsichtlich der Wirksamkeit der Kündigung herbeizuführen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

IV.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde kam nicht in Betracht, §§ 574 Abs. 1, 542 ZPO.

V.

Der Beschwerdewert wird – dem landgerichtlichen Beschluss folgend – auf 10.000,00 € festgesetzt.

Yun  
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 06.05.2024

Walter, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle